

**Beratungsvorlage**
**Nr. 51/2017**

Soziales und Senioren

Peter Trommer

 öffentlich       nichtöffentlich

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
<b>Ausschuss für Bildung, Soziales und Sport</b>	<b>09.11.2017</b>

<b>TOP 1</b>					
<b>Festlegung der Grenzen für angemessene Kosten der Unterkunft ab 01.01.2018</b>					
<b>Beschlussvorschlag</b>					
Der Ausschuss für Bildung, Soziales und Sport beschließt, die Grenzen für angemessene Kosten der Unterkunft im Landkreis Lindau (Bodensee) nach §§ 22 SGB II und 35 SGB XII mit Wirkung ab 01.01.2018 wie folgt festzulegen (Kaltmiete mit kalten Nebenkosten pro Monat in €):					
Vergleichsraum	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt
westl. Landkreis	501,00 €	615,00 €	711,00 €	855,00 €	1.059,00 €
östl. Landkreis	381,00 €	485,00 €	551,00 €	645,00 €	799,00 €
westl. Landkreis: Bodolz, Hergensweiler, Lindau, Nonnenhorn, Sigmarszell, Wasserburg und Weißensberg					
östl. Landkreis: Gestratz, Grünenbach, Heimenkirch, Hergatz, Lindenberg, Maierhöfen, Oberreute, Opfenbach, Röthenbach, Scheidegg, Stiefenhofen und Weiler-Simmerberg					
Die Heizkosten werden in tatsächlicher Höhe zusätzlich berücksichtigt, soweit keine Anhaltspunkte für ein unwirtschaftliches Verhalten vorliegen.					

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	
<input type="checkbox"/> Keine	<input type="checkbox"/> Folgekosten
In Höhe von: 0,00 € HHSt:	<input type="checkbox"/> Über- / außerplanmäßige Ausgaben
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	Deckungsvorschlag/HHSt.:
	Kämmerei _____

Lindau (Bodensee), 20. Oktober 2017

 \_\_\_\_\_  
 Peter Trommer  
 Soziales und Senioren

 \_\_\_\_\_  
 Tobias Walch  
 Geschäftsbereichsleiter

 \_\_\_\_\_  
 Elmar Stegmann  
 Landrat

## Sachverhalt

Bei der Berechnung der Höhe der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) und der Höhe der Sozialhilfe (SGB XII) werden nach § 22 Abs. 1 SGB II und nach § 35 Abs. 1 und Abs. 2 SGB XII Kosten der Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe berücksichtigt, soweit diese angemessen sind. Bis zu welcher Grenze Kosten der Unterkunft und Heizung angemessen sind, hat der Gesetzgeber nicht festgelegt. Die Grenze muss jeder Träger entsprechend seinen örtlichen Gegebenheiten selbst ermitteln und festlegen. Die Ermittlung muss nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes nach einem schlüssigen Konzept erfolgen.

Die Anpassung der Grenzen der Angemessenheit ist entsprechend dem Beschluss des Ausschusses für Bildung, Soziales und Sport vom 07.05.2015 mit Wirkung ab 01.06.2015 erfolgt. Grundlage des Beschlusses war das von der Firma empirica erstellte schlüssige Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen vom 14.04.2015.

Die Firma empirica wurde im März 2017 beauftragt, das Konzept erneut zu aktualisieren und der Entwicklung der Mieten anzupassen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes können die kalten Nebenkosten nicht gesondert betrachtet und berücksichtigt werden. Sie müssen in die Richtwerte für ein schlüssiges Konzept einbezogen werden. Die Entwurfsfassung des von der Firma empirica erstellten aktualisierten Konzeptes ist als Anlage beigefügt. Ein Vertreter der Firma empirica wird das Konzept in der Sitzung inhaltlich und methodisch erläutern. Nach diesem Konzept ergeben sich folgende Richtwerte für angemessene Kosten der Unterkunft mit kalten Nebenkosten:

Vergleichsraum	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt
westl.Landkreis	501,00 €	615,00 €	711,00 €	855,00 €	1.059,00 €
östl. Landkreis	381,00 €	485,00 €	551,00 €	645,00 €	799,00 €

westl. Landkreis: Bodolz, Hergensweiler, Lindau, Nonnenhorn, Sigmarszell, Wasserburg und Weißensberg

östl. Landkreis: Gestratz, Grünenbach, Heimenkirch, Hergatz, Lindenberg, Maierhöfen, Oberreute, Opfenbach, Röthenbach, Scheidegg, Stiefenhofen und Weiler-Simmerberg

Bei Haushalten von mehr als 5 Personen muss die Grenze der Angemessenheit im Einzelfall bestimmt werden. Die Heizkosten bzw. die Heizkostenvorauszahlungen sind nicht in den Richtwerten enthalten. Diese werden in tatsächlicher Höhe zusätzlich berücksichtigt, soweit kein unwirtschaftliches Verhalten vorliegt.